

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang III. Stueck. — Ausgegeben und versendet im Maerz 1916.

INHALT: (81 — 102). 81. Aushebung von Transportmitteln fuer militaerische Zwecke -- 82. Kundmachung betreffend die Einschraenkung und Ueberwachung des Zivilverkehres aus verseuchten Orten des oesterr.-ung. Okkupationsgebietes. — 83. Abgabe von bisher verheimlichten Kriegsgut. — 84. Obligatorische Feuerversicherung. — 85. Anschlaegé auf Eisenbahnen. — 86. Ausfuhr in die M narchie. — 87. Anordnungen zur Verhinderung des Schmuggels. — 88 Eroeffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.—89. Kundmachung betreffend das Standrecht.—90. Stempelgebuehren. — 91. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben. — 92. Provisorischer Finanzwachdienst — 93. Kundmachung bereffend Einloesung der Patente. -- 94. Falsche Fuenfrubelnoten. — 95. Kundmachung des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom betreffend. Verwendung bei der k. u. k. Heeresbahn — 96. Eroeffnung neuer Etappenpostaemter. — 97. Verzeichnis ueber die wegen unbefugten Besitzes von Waffen abgeurteilten Personen — 98. Verzeichnis ueber die wegen Preistreiberei verurteilten Personen — 99. Urteile — 100 Reaktivierung des Bezirkskonseils fuer die oeff. Wohltaetigkeit in Radom. — 101. Sicherstellung der Identitaet einer Leiche. — 102. Steckbriefe.

81.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 Nr. 48. V.-Bl. betreffend die Aushebung von Transportmitteln fuer militaerische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung muessen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehoer (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausruestungen) der k. u. k. Militaerverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschaedigung ueberlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag und Zugtiere, ferner die fuer den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militaergeneralgouvernement werden fuer Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehoer innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der oesterreichisch-ungarischen Monarchie oder der. k. u. k. Militaerverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veraenderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Aenderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Aenderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhaeltnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verfuegt. Die Anmeldefrist kann nicht frueher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachug enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder muendlich mittelst Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefuer werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Muendliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfuellung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldpflichtigen und dem behoerdlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und uebermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergaenzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfuegt das Militaergeneralgouvernement die Vorfuehrung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfuegung erfolgt im Verordnungsblatte mittelst Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzufuehren sind.

Die Kundmachung des Militaergeneralgouvernements wird in den Amtsblaettern der Kreiskommandos, durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt.
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgefuehrt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmaenner als Schaetzleute. Die Schaetzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militaergeneralgouvernement festzusetzende taegliche Verguetung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangaelteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgruende.

Von der Vorfuehrung zur Klassifikation sind befreit:

1. die fuer Seelsorger, Aerzte oder Tieraerzte zur Ausuebung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch hoechstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die fuer Zwecke der Polizei, der Sanitaet oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekoerten) Privathengste und die in Privatgestueten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Traechtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewisen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen waehrend einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden koennen oder duerfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfuegt das Kreiskommando die Vorfuehrung. Diese Verfuegung ist endgueltig.

§ 11.

Pruefung und Entscheidung ueber die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prueft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehoer auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierueber faellt der Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandant ode sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulaessig.

§ 12.

Schaetzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schaetzleuten geschaetzt.

Sind die Schaetzenden ueber den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schaetzungen bestimmt.

Gegen die Schaetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulaessig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Fuer jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergaenzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels uebergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehoer ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurueckstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel bekteffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpaessen, Kaufvertraegen — ausdruecklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzaenderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu uebernehmen und die Uebernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des frueheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschraenkungen.

Das Militaergeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblaettern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militaergeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehoer abzugeben sind.

Fuer jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militaergeneralgouvernement verfuegt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblaettern der beteiligten Kreiskommandos, durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorfuehrung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehoer zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzufuehren oder vorfuehren zu lassen.

Von der Vorfuehrung sind jede Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angefuehrten Befreiungsgruende nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesueblicher Art beschlagen, mit Decke Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehoer, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militaergeneralgouvernements ausgeruestet vorzufuehren.

Fuer Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein fuer fuenf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Veruetung der uebernommenen Vorraete wird durch Verordnung das Militaergeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort traegt — soweit nicht besondere Verfuegungen ergeben — der Besitzer.

§ 21.

Uebernahme oder Zurueckweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Uebernahmsorgan geprueft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) uebernommen.

Die Uebernahme wird im Widmungsblatte bestaetigt.

Auf Grund dieser Bestaetigung wird die Verguetung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht uebernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurueckgestellt. Fuer den Ruecktransport wird eine angemessene Entschaedigung gewaehrt.

§ 22.

Ermaechtigung zu Durchfuehrungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermaechtigt — bei moeglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevoelkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchfuehrung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel fuer militaerische Zwecke ueberhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monat verhaengt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jaenner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

82.

Kundmachung betreffend die Einschraenkung und Ueberwachung des Zivilverkehres aus verseuchteten Orten des oesterr.-ung. Okkupationsgebietes.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird auf Befehl des A. O. K. (Q. Abt. 9. Op. Nr. 7158 und M. G. G. D. Nr. 5047/16) Folgendes angeordnet:

Der Reiseverkehr fuer Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, allgemein untersagt, aus den Staedten muss derselbe moeglichst eingeschraenkt werden.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder oeffentlichen Gruenden eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen muessen, haben daher in den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsaerztlichen (Kreisarzt, Distriktarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlossen.

Die oberwaehnte Verordnung bezieht sich auch auf die Besitzer der Identitaetskarten.

Die Gemeindevorsteher, Gendarmeriepostenkommanden, haben sofort zu verlautbaren, dass die Ausstellung der Identitaetskarten fuer jene Zivilpersonen, welche aus verseuchten Orten d. i. wo ein Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat, aufgetreten, bis auf 3 Wochen eingestellt ist.

Personen, welche Identitaetskarten bereits erhalten haben, ist es verboten den verseuchten Ort zu verlassen.

Im Falle einer unabweislichen und dringenden Reise sind solche Personen verpflichtet, den oberwaehnten aerztlichen Vermerk sich einzuholen.

Eine Identitaetskarte ohne diese Vormerkung ist als Ausweisdokument ungiltig und derjenige, der sich waehrend seiner Reise mit einer solchen Identitaetskarte legitimieren wuerde, wird sofort angehalten, von der weiteren Reise ausgeschlossen und zur strengen Verantwortung gezogen.

Die Behoerden und Organe, welche mit der Ausstellung der Identitaetskarten betraut worden sind, verden angewiesen, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung strenge zu halten.

A. Nr. 10.635/16.

83.

Abgabe von bisher verheimlichten Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Taeter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militaerverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefuegt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer, freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umstaenden einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Taeter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei dem k. u. k. Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstaende des Privateigentumes sind dem Eigentuemer zurueckzustellen; wenn der Eigentuemer aber unbekannt oder abwesend waere, beim Krieskommando zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

Standort, am 17. Feber 1916.

84.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Kundmachung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements vom 18. Februar 1916 (verlautbart im Verordnungsblatte des Gouvernements Stueck V. Nr. 23.) wurde angeordnet:

Die gesetzliche Verordnung, wonach in den Gouvernements des Koenigreiches Polen alle Gebaeude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, besteht unveraendert fort. Die

Praemienbeitraege sind also von den Versicherten, in derselben Weise wie bisher zu entrichten, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit fuer die Gouvernements des Koenigreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militaer-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

85.

Anschlaege auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhaelt derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Taeter fesfzunehmen bzw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bzw. an der Ergreifung des Taeters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das Militaergeneralgouvernement behaelt sich jedoch in besonderen Faellen auch noch eine Erhoehung dieser Praemie vor.

86.

Ausfuhr in die Monarchie.

Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie sind nur bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, Długastr. 2. anzusprechen.

87.

Anordnungen zur Verhinderung des Schmuggels.

Im Einvernehmen mit dem Kreiskommando Opoczno wird der Warenverckehr mit diesem Kreise auf die Strasse Potworów — Klwów beschraenkt; nebstbei duerfen auch alle Strassen und Wege die suedlich dieser Linie in den Kreis Opoczno fuehren benuetzt werden.

88.

Eroeffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschaefte wurde beim k. u. k. Militaergeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

Alle Militaer und Zivilbehoerden, Sicherheits- und Wachorgane des Kreises werden aufgefordert, gegebenenfalls dem im hiesigen Kreise amtierenden Aichamtsleiter (Stanislaus Muszkat) jede Unterstuetzung zu gewaehren.

89.

Kundmachung.

Gemaess § 437 M. St. P. O. wird neuerdings zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zufolge Verordnung des k. u. k. A. O. Kdos Op. № 32.183 vom 16 Maerz 1915 das Standrecht gegen alle Personen (Zivil-und Militaerpersonen) im Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Radom wegen nachfolgender Verbrechen angeordnet wurde:

1) Verbrechen der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.);

2) Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militaerdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.);

3) Verbrechen der Ausspaehung (§ 321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.);

4) Verbrechen des Hochverrates (§ 334 M. St. G.);

5) Verbrechen der Majestaetsbeleidigung (§ 339 M. St. G.);

6) Verbrechen der Stoerung der oeffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.);

7) Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.);

8) Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit durch boshafte Beschaedigung an Eisenbahnen, den dazu gehoerigen Anlagen, Befoerderungsmitteln, Maschinen, Geraetschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstaenden (§ 362. c. M. St. G);

9) Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefaehrlichen Verhaeltnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.);

10) Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit durch boshafte Beschaedigungen oder Stoerungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 M St. G.);

11) Verbrechen der oeffentlichen Gewalttaetigkeit nach § 362 M. St. G., in anderen als im Punkt 8 angefuehrten Faellen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militaer-oder Landwehraerar gehoerenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Ruecksicht auf diese Umstaende der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1.000 (eintausend) Kronen uebersteigt;

12) Verbrechen des Mordes [§§ 413 und 414 M. St. G.), des Totschlages (§§ 419 — 421 M. St. G.), der Brandlegung (§§ 448 — 453 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 M. St. G);

13) Verbrechen des Diebstahls (§§ 457 — 465: a. 466 — 467 M. St. G. und der Veruntreuug (§ 472 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bezw. Veruntreuten 1.000 (eintausend) Kronen uebersteigt:, Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und Verbrechen des Betruges (§§ 502 — 506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2.000 (zweitausend) Kronen uebersteigt.

Die Bestimmungen der standrechtlichen Behandlung haben auch auf den Versuch, dann die Mitschuld und Teilnahme an den erwaehnten durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. A. O. Komdos Op. N 117612 vom 6. Dezember 1915 wurde gegen die Militaerpersonen das Standrecht wegen des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 231 M. St. G fuer den Fall angeordnet, wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein grosser Schaden fuer die Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen oder im groesseren Umfange fuer Staatsgut enstanden ist, oder doch nach den Umstaenden des Falles leicht haette entstehen koennen.

Vor Veruebung der angefuehrten Verb hen wird daher mit dem Bemerken gewarnt, dass jeder, der sich eines solchen Verbrechens schuldig machen sollte, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode durch den Strang oder durch Erschiessen bestraft werden wird.

Radom, am 16. Februar 1916. Der K. u. k. Kreiskommandant *Oberst von Matuschka.*

90.

Anwendung der russischen Stempelgesetze.

Es wird zur oeffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachtraegen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Saemtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behoerden eingebracht werden, muessen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls gemaess diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behoerde zu erhalten hat, auch der Stempelgebuehr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Falls die Stempelgebuehr mittelst Stempelzeichen aus dem Grunde nicht entrichtet werden koennte, weil die noetigen Stempelzeichen nicht vorhanden sind, ist die Stempelgebuehr bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos bar zu bezahlen.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bereits bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eroeffnet, in naechster Zeit werden mit dem Verschleisse derselben groessere Tabaktrafiken und Schreibmaterialienhandlungen betraut werden, in welcher Angelegenheit die Trafikanten sowie Geschaeftsinhaber bis Ende d. M. beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) zu erscheinen haben.

Einem jeden Verschleisser wird eine Provision zugestanden werden und zwar:

a) den Gemeinden und Stadtaemtern, welche auf Verlangen mit dem Verschleisse der Stempelwertzeichen betraut werden koennen, sowie den Tabaktrafikanten in der Hoehe von 3% des Wertes der Stempelwertzeichen:

b) allen uebrigen Stempelverschleissern dagegen die Provision von 2 %.

A) Stempeltarif.

I.

Der festen Stempelgebuehr in der Hoehe von 1 Rb. 25 Kop. d. i 2 K. 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklaerungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten:

a) um Verleihung des Adelstandes, der Ehren-, Personal- und Erbbuergerschaft, sowie des Kaufmannstandes oder um Anerkennung dieser Rechte;

d) um Aufnahme in die Koerperschaft der beeideten Advokaten, sowie Ausfolgung der Berechtigung zur Fuehrung der fremden Gerichtsangelegenheiten;

c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abaenderung deren Statuten sowie um Verlaengerung der Fristen zur Einzahlung von Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenchaften und in Sachen der auslaend. Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Kaiserreiche;

d) um Bewilligung zur Gruendung von Fabriken und Anlagen, um Abaenderung der Einrich tungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etz., welche den Interessenten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, staedtischer und Standes-Behoerden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den sub Post. I. 1) erwaehnten Angelegenheiten ausgefolgt werden, sowie die Kopien der erlassenen Beschluesse und Bescheide ueber solche Gesuche und Beschwerden;

3) Zeugnisse, auf Grund welcher der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschaeften aller Art bewilligt werden;

4) die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsaerztlichen und polizeiaerztlichen Akte ueber den sanitaeren Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.

II.

75 Kop. d. i. 1 K. 50 h. von jedem Bogen:

1) Die bei den staatlichen administrativen Behoerden und Beamten von Privatpersonen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten ueberreichten Gesuche, Erklaerungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken samt Beilagen mit Ausnahme der sub Post. I. 1) erwaehnten Gesuche und Beschwerden.

2) Die seitens der Behoerde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskuenfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestaetigungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Identitaet der Person betreffen, Zeugnisse ueber Eigentumsverhaeltnisse und den Stand eines Vermoegens, Zeugnisse ueber Benuetzungsrechte an einem Vermoegen, Zollzeugnisse und Urkunden.

3) Saemtliche (mit Ausnahme der sub Post I. 2) bezeichneten Bestaetigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, staedtishen und staendischen Institutionen, Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behoerden ausgefolgt werden.

4) Den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichtsaerztliche und polizeiaerztliche Akten (mit Ausnahme der im Art. 23. Abs. 13 und Art. 76. Abs. 6. bezeichneten).

III.

Der festen Stempelgebuehr in der Hoehe von 75 Kop. d. i. 1 K. 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1) Die von Behoerden an die Partein in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verstaendigungen (mit Ausnahme der sub Post. I. 2. erwaehnten).

IV.

Der festen Stempelgebuehr in der Hoehe von 75 Kop. d. i. 1 K. 50 h.
vonj edem Stueck unterliegen:

1) Die ueber Ersuchen der Parteien von Behoerden auszufolgenden Empfangsbestaetigungen der uebernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstaende.

2) Saemtliche Zeugnisse ueber die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol und Tabak sowie Frachtkosten ueber die Durchfuhr von Zucker.

B) Stempelfrei sind.

Protokolle:

1) Protokolle, welche ueber muendlich eingebrachte Eingaben (Gesuche) abgefasst wurden, die an Vorstaende waehrend ihrer Inspizierung von Gouvernements, Kreisen, Bezirken eingebrachten Beschwerden

In Angelegenheiten allgemeinen Natur:

2) Die Anzeigen ueber Missbraeuche, welche das Interesse des Aerars oder das oeffentliche Interesse beruehren, Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, betreffend die Militaerpflicht.

In Angelegenheiten des oeffentlichen Unterrichtes:

3) Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen darauf, betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstaetten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse ueber absolvierte Lehrkurse oder ueber abgelegte Pruefungen, die von Schuelern vorzulegenden aerztlichen Zeugnisse fuer Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule. Gesuche um Errichtung von technischen und gewerblichen Werksttetten und Kursen sowie ueberhaupt die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.

In Angelegenheiten, welche die Landbewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen:

4) Die sub Post II. 1) erwaehnten Gesuche und andere Schriften sowie die darueber ergehenden Antworten, die Schriften in Angelegenheiten der Errichtung der Dorfgemeinden, Doerfer, in Angelegenheiten der Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlaesslich der Durchfuehrung dieser Angelegenheiten.

In landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

5) Gesuch um Gruendung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs- sowie meteorologischer Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und aehnlicher landwirtschaftlicher gemeinnuetziger Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

In Kredit- und Zwangsversicherungsangelegenheiten:

6 Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behoerden um Erlaubnis zur Eroeffnung derselben.

In Angelegenheiten der Steuer- und Zollverwaltung:

7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rueckstellung der ungebuehrlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rueckerstattung solcher Abgaben), in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie der Schaetzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben (mit Ausnahme von an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschluesse der Gubernial- und Kreisbehoerden bezueglich der Wohnungssteuer oder der Gubernial-Schaetzungskomissionen) und bezueglich der Steuer von Immobilien in Staedten des Koenigreiches Polen.

In Angelegenheiten der Kirchen- und Wohltaetigkeitsverwaltung:

8) Alle behoerdlich zugelassenen philantropischen Institutionen ruecksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen ueber die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen:

Ungestempelte Schriften:

Gesuche und andere Schriften, welche ohne Stempel oder ungenuegend gestempelt an Staatsbehoerden eingereicht wurden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

Appelationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, sollen trotzdem der Erledigung unterzogen und die Beibringung der entfallenden Gebuehr von der Partei verfuegt werden.

91.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916, Nr. 49.V.-Bl.

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebetragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militaergewalt finde ich fuer die in oesterreichisch ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden muessen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militaerbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militaerbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigsten vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschaedigung vom Militaerbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militaerbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschaedigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen — auf Antrag des Militaerbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 10000 K., im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt 20 Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

Dies wird mit dem Bemerken publiziert, dass alle an k. u. k. Militaerbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen, bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

Die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

Nr. 829/F.

92.

Kundmachung betreffend provisorischen Finanzwachdienst.

Auf die im Amtsblatte vom 1. Jaenner 1916. № 52 erfolgte Kundmachung hat sich eine nicht genuegende Anzahl entsprechender Bewerber zum provisorischen Finanzwachdienste gemeldet.

Es wird hervorgehoben, dass bei dem Finanzwachdienste, intelligenten Bewerbern mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit eine begehrenswerte Anstellung geboten wird.

Genau im Sinne der zitierten Kundmachung instruierten Gesuche sind daher von neuen Bewerbern binnen 8 Tagen nach erfolgter Kundmachung anher vorzulegen.

Das persoenliche Erscheinen der Bewerber beim k. u. k. Kreiskommando (II Stock Finanzreferent) ist notwendig.

Radom, am 3. Maerz 1916. Der k. u. k. Kreiskommandant ***Matuschka Obst.***

93.

Kundmachung.

Mit Ruecksicht darauf dass eine grosse Zahl der Patente noch nicht eingeloest wurde, werden nachstehende gezetzliche Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht.

§ 526.

Wer ein Handel oder Gewerbe betreibt oder als Handelsgehilfe angestellt ist, ohne Loesung eines Patentes, oder einen minderwertigen Patent besitzt, unterliegt einer Geldstrafe vom 3 fachen Betrage des nicht eingeloesten Patentpreises.

§ 527.

Unternehmer, welche in ihren Geschaeften die Gehilfen und Angestellten ohne Patente beschaeftigen unterliegen einer Geldstrafe im doppelten Betrage des nicht eingeloesten Patentpreises.

§ 532.

Obige Strafen werden ruecksichtslos in 14 Tagen nach erfolgter Verlautbarung dieser Kundmachung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos auferlegt und eingebracht.

94.

Falsche Fuenfrubelnoten im Okkupationsgebiet.

Ad Befehl des k. u. k. Militaergeneralgouvernements vom 16. Maerz 1916 wird verlautbart:

Es ist das Vorkommen falscher Fuenfrubelnoten in Russisch — Polen konstatiert worden. Dieselben sind aus zwei duennen Papierblaettern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrueckt, auseinandergehen. — Die gefaelschten Fuenfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Um die Bevoelkerung vor Annahme solcher falschen Papiernoten zu bewahren, ist dieselbe in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

Radom, am 20. Maerz 1916.

95.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch Polens werden landesansaessige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivfuehrer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwaerter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskraefte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstaettenarbeiter (Professionisten in Heizhaeusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber muessen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;
2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;
3. eine vierwoechige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und
4. die vom Kommando oder k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Pruefung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, koennen sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwaehnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstpruefung gehoert, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhaeusern und B. E. Sektionen usw.) zugewiesen und bezueglich der Gebueren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten uebrigen Personale gleichgestellt

Diese Gebuehren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:
von K. 5.— fuer Lokomotivfuerer,
von K. 3.— fuer Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstaettenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskraefte,
von K. 2.— fuer Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,
von K. 1.— fuer Weichen teller, Lampisten, Magazins-und Stationsarbeiter, Bahnwaechter;
b) Loehnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegs-Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahnbedienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstpruefung ausgefolgt werden.

Waehrend der Probezeit werden vorstehende Gebuehren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zustaendigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdruecklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwaehnte Dienstpruefung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhaeltnis zurueckversetzt.

Radom, am 20. Maerz 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heeresbahn: *Schaible* Generalmajor.

96.

Eroeffnung neuer Etappenpostaemter.

Am 1. Maerz 1916. wurde ein k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I Klasse in Skarżysko (Kreis Końsk), und am 16. Maerz 1916. ein k. u. k. Etappenpost II Klasse in Chęciny (Kreis Kielce) eroeffnet.

Am 6. Maerz 1916. wurden in den in oesterr.-ung. Militaerverwaltung stehenden Gebieten Serbiens nachstehende Etappenpostaemter I Klasse eroeffnet:

Arangjelovac, Belgrad, Grn. Milanovac, Kragujewac, Obrenowac, Palanka, Sabac und Valjevo.

97.

Verzeichnis

ueber die von Kreiskdo Radom wegen unbefugten Besitzes von Waffen im Monate Maerz 1916 abgeurteilten Personen.

Fortl. Zahl	Vor- Zuname und Wohnort des Bestraften	Exhib. № und Datum des Urteiles	Ausmass der Strafe
1.	Adam Sieczkowski Guzów gm. Orońsk	E. № 2167/Z. K. 9/3 1916	3. Monate
2.	Ladosek Antoni Ociesc Potworów	E. № 6445/Z. K. 7 Maerz	6. Monate
3.	Jan Barszcz Radzanów	E. № 6815/Z. K. 12 Maerz	6. Monate
4.	Antoni Grabski Wierzbica	E. № 4188/Z. K. 11 Maerz	200 Kronen 20 Tage Arrest

Fortl. Zahl	Vor- Zuname und Wochort des Bestraften	Exhib. № und Datum Urteiles	Ausmass der Strafe
5	Ladislaus Wlazły Kotarbice Gmde. Kowala	E. № 4188/Z. K. 11 Maerz	14 Tage Arrest
6	Leo Grzywacz Budy Niemianowskie Gmde. Kuczki	E. № 7012/Z. K. 11 Maerz	6 Monate
7	Stanislaus Kopac Czarna Gmde. Gzowice	Dtto	6 Monate
8	Anton Lusztyk Czarna Gmde. Gzowice	Dtto	6 Monate
9	Andreas Sobolewski Cudnów Gmde. Gzowice	Dtto	6 Monate
10	Stanislaus Wodzyński Czarna Gmde. Gzowice	E. № 7012/Z. K. 11 Maerz	6 Monate
11	Anton Celij Modrzejowice — Antoniów Gmde. Zalesice	E. № 6448/Z. K. 11 Maerz	6 Monate
12	Adalbert Duba Grabowa Wola Gmde. Potworów	E. № 7882/Z. K. 8 Maerz	6 Monate
13	Anton Walosik Mokrzec Gmde. Potworów	E. № 8511/Z. K. 12 Maerz	6 Monate
14	Josef Ziółkowski Wicentów, Gmde. Skaryszew	E. № 8264/Z. K. 13 Maerz	4 Monate
15	Vinzenz Kubicki Radom	E. № 2223/Z. K. 17 Maerz	2 Monate
16	Jakob Góźdź Polany Gmde Zalesice	E. № 4188/Z. K. 16 Maerz	50 Kronen
17.	Antoni Grosiak Schultheiss aus Cudnów, Gmde. Gzowice	E. № 10.665/Z. K. 29. Maerz	6 Monate

98.

Verzeichnis ueber die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.

Wegen Uebertretung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15/9 1915. № IX ueber Preistreiberei wurden folgende Personen bestraft :

U. 188/15 I. Abraham Kailer, Kaufmann in Radom Lubelskastr. 14 und dessen Sohn Moschek Kailer, wegen Verkauf eines Militaerkragens zu 1 K 30 h zu einer Geldstrafe von 50 K event. 6 Tage Arrest der erste, dagegen der zweiter zu einer Geldstrafe von 10 K eventuell 2 Tage Arrest

U. 264/15 II. Rajsla Gruenmann, Geschaeftsfrau in Radom, Lubelskastr. 21, wegen Brotverkauf 1 K 10 h. pro Laib an einen Eisenbahnbediensteten, zu einer Geldstrafe von 10 K eventuell 10 Tage Arrest.

U. 78/16 III. Moschek Cuker, Kaufmann in Radom, Żytniagasse Nr. 1. wegen Verkauf von 120 Pfund Zucker zu 70 h. pro Pfund zu einer Geldstrafe von 25 K eventuell 5 Tage Arrest.

U. 112/16 IV. Sofia Skuza und Salomea Tuncyk, beide aus Kuzinki, Gemeinde Zakrzow, wegen Verkauf eines Klg. Butter zu 7 K zu je 5 K Geldstrafe, eventuell 1 Tag Arrest.

U. 156/16 V. Felix Cieszkowski, Droguist in Radom, Lubelskastr. № 23, wegen Verkauf 2½ Pfund Firniss um 10 K zu einer Geldstrafe von 20 K eventuell 4 Tage Arrest.

Alle obigen Urteile sind rechtskraeftig und wurden vollzogen.

99.

Urteile.

Das k. u. k. Kreisgericht in Iwangorod hat mit dem Urteile vom 13 Dezember 1915 Lehbruder Schloma, Butterflaum Leibuś, Kamiński Nathan, Aronik Majer, Reisman Abraham, alle aus Irena wegen Verbrechens der Teilnahm am Diebstahle, begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod dadurch, dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht bekannten Bauern von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von ueber 50 K verhandelten, mit verschaerften Kerker u. zw.

Den Lehbruder Schloma und Butterflaum Leibuś in der Dauer von 4 Monaten,
Aronik Majer von 3½ Monaten,
Kamiński Nathan von 2 Monaten,
Reismann Abraham von 1 Monate bestraft.

Ausserdem wurde Łopotowski recte Hybitowski Viktor aus Kozienice wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums, begangen um den 27 September 1915 in Iwangorod dadurch, dass er verdaechtige Sachen ankaufte zu einer Geldstrafe in der Hoehe von 600 K im Uneinbringlichkeitsfalle zum Arreste in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

Das k. u. k. Kreisgericht in Nowo-Alexandria hat mit dem Urteile vom 14. Jaenner 1916 den Salomon Hochermann und Hirsch Schoenkind wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums begangen dadurch, dass sie um den 27. September 1915 verdaechtige Metalle an sich brachten, mit einer Geldstrafe in der Hoehe von 100 K im Uneinbringlichkeitsfalle mit 10 taegigem Arreste bestraft.

Mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurde bestraft:

1. Marciana Migdał, aus Chwalnów Gem. Jaksice, wegen Verbrechens der oeffentlichen Gewalttaetigkeit, durch gefaehrliche Drohung, begangen dadurch, dass sie am 22. Jaenner 1916 in Cieplice, dem Ortsvorsteher und seinem Gehilfen, als dieselben in dienstlicher, Angelegenheit bei ihr erschienen, mit Misshandlung drohte mit Kerker in der Dauer von zwei Monaten.

2. Peter Dej, aus Łososkowice wegen Verbrechens des Diebstahls begangen in Wronin, in dem er aus dem Besitze Nikolaus Jabłoński ein Pferd entwendete mit einem Jahre, verschaerften schweren Kerker.

Urteil des Militaergerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom
vom 14 Februar 1916. K 308/17/15.

Benjamin Altmann, Schuster aus Białobrzegi und Meilech Icek Tannenbaum aus Białobrzegi, schmuggelten in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 1915 zu je einer Spirituskanne ueber die Pilicabruecke, welche von Białobrzegi auf deutsches Okkupationsgebiet fuehrt. Bei der 2. Pilicabruecke von einem den Finanzwachdienst versehenden Soldaten aufgehalten, warfen sie die Spirituskannen von sich, Tannenbaum ergriff das Gewehr des Soldaten um es demselben zu entreissen, waehrend Altmann auf sein Geheiss den Soldaten vom hinten umfasste, ihm das Bajonet aus der Scheide zog und mit demselben den Soldaten auf die Haende schlug.

Der oldat machte von der Waffe Gebrauch, schoss auf Tannenbaum welcher tot zusammenstuerzte.

Benjamin Altman wurde dem Gerichte uebergeben und des Verb. nach § 358 M. St. G.

schuldig erkannt, wofuer derselbe gemaess § 359 M. St. G. 2 Strafs zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von 3. Jahren verschaerft durch einen Fasttag und 2 Tage harten Lagers in der Woche und Einzelhaft am 23. u. 24. Dezember jeden Jahres verurteilt wurde.

Urteil des Militaergerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom vom 18. Februar 1916. K 137/34/15.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1915. haben Josef Skrzypczyński, Schuster aus Białobrzegi und Heinrich Gutkiewicz Spaengler aus Białobrzegi, die den Finanzgrenzwachdienst versehenden Ldst. Inft. Josef Piechnik und Josef Naglik durch Bestechung bewogen, dass dieselben trotz Verbotes 5. Fuhren mit Waaren ueber den Pilicafluss ueber die Bruecke auf deutsches Okkupationsgebiet durchliessen.

Hiefuer wurden die genannten des Verb. der Verleitung zur Verletzung eidlicher Militaerdienstverpflichtung schuldig erkannt und Josef Skrzypczyński zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Jahren, Heinrich Gutkiewicz zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von 1½. Jahren verurteilt, welche Strafen durch 1 Fasttag und 1. Tag harten Lagers in der Woche, sowie einsame Absperrung in dukler Zelle am 19. und 20. Oktober jedes Jahres verschaerft werden.

100.

Reaktivierung des Bezirkskonseils fuer die oeffentl. Wohltaetigkeit.

In Gemaess heit des Erlasses des k. u. k. Mil.-Generalgouvernements № 12.787 ex 1915 vom 23. Jaenner 1916 wurde in Radom fuer den Kreis Radom ein Bezirkskonseil fuer die oeffentl. Wohltaetigkeit reaktiviert

Der Bezirkskonseil besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

Dr. Siegmund Gross — leitender Zivilkommissaer

Mitglieder:

1. Boleslaus Przyłęcki — Praeses des Wohltaetigkeitsgesellschaft;
2. Leo Beckermann; — Kurator des israel. Spitales;
3. Josef Wojdacki — Kurator des St. Kasimir Spitales;
4. Kasimir Normark — Praeses des poln. Sanitaets-Hilfskomitees;
5. Karl Staniszewski — Praeses der staedtischen Kreditanstalt;
6. Prosper Jarzyński — Direktor der Handelsschule
7. Pater Dr. Heinrich Gierycz — Kurator des Asyls fuer Greise;
8. Maksymilian Skotnicki — Praeses der Bodenkreditanstalt;
9. Teodosius Sawicki — gewesener Referent des Wohltaetigkeitskonseils beim gewesenen Gouvernement.

Die erste Sitzung fand am 21. Maerz statt.

101.

Sicherstellung der Identitaet einer Leiche.

A.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwuergung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jaehriges Maedchen von juedischem Typus dar.

Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezaehne im Oberkiefer karioes. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefaerbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit gruenem Tuch geraenderten Kragen und mit ebensolchen Aermeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schuerze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Ueberrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.
8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. E"
9) Blauviolette Struempfe und schwarze Schuhe.

Falls dass beschriebene Maedchen in einer Familie abgaengig ist oder wenn jemand naehere Daten ueber die Herkoemlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem naechsten Gendarmerieposten oder dem Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

B.

Am 20. Jaenner 1916 gegen ½3 Uhr vorm., ist ein fremder Mann in den leicht zugefrorenen Teich bei Kossów (Gmd. Kowala) Kreis Radom gestuerzt und bevor er herausgezogen werden konnte, war derselbe bereits tot und starr.

Der Ertrunkene ist zirka 40 Jahre alt, 170 hoch, mittel. stark, hat laengliches Gesicht, schwarze Haare, Augenbrauen und Schnurbart, blaue Augen, gesunde Zaehne und gehoert der Arbeiterklasse an.

Derselbe war mit einem braunen kurzen Stoffrocke mit roetlichen Sammetkragen, 1 grauen Trikotjacke, lichten Weste. roetlichen Trikothemd, braunen Stoffhosen, blauen Barchentunterhosen und guten benagelten Schuhen bekleidet.

Im Besitze desselben wurden 12 K, 1 leeres Notizbuch, 1 Pfeife mit Tabaksbeutel vorgefunden.

Die Kleider mit den uebrigen Sachen befinden sich am Posten Ruda Wl. und der Leichnam wurde in Kowala beerdigt.

Falls der beschriebene Mann in einer Familie abgaengig ist oder wenn jemand naehere Daten ueber die Herkoemlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem naechsten Gendarmeriepostenkmdo anzuzeigen.

102.

Steckbriefe.

1.

In der Nacht auf den 8. Jaenner 1916 wurden in Wolica, Kreis Pinczów, dem dortigen Pfarrer Johann Bronikowski eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werte von 120 Rubel durch zwei sofort fluechtig gewordenen Taeter durch Einbruch in den versperrten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdaechtig:

Ladislaus Czerneda (auch Stanislaus Łazienka genannt) gebuertig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt, roem.-kath. mittelgross, Haare dunkelblond, polnischer und russischer Sprache kundig, — und Lucyan Rzywuski (auch Wiśniewski genannt) gebuertig aus Welgomen in Russisch — Polen, 27 Jahre alt, roem.-kath. Sohn des Kasimir und Franciska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, polnischer und russischer Sprache kundig.

2.

1. Josef Czerwiński aus Jeleniów, Kreis Opatów, 24 Jahre alt, mittelgross, hat kleinen dunkelblonden Schnurrbart dunkelblonde Haare, ist etwas blatternarbig, hat an einem Unterschenkel eine Narbe von einer Schusswunde.
2. Michael Czerwiński aus Jeleniów Kreis Opatów, 32 Jahre alt. Bruder des Obgenannten mittelgross, blond, rotblonder Schnurrbart.
3. Stanislaus Redlich aus Czerwona-Góra Kreis Opatów, 22 Jaher alt, blond, gross, stark bartlos.
4. Wojciech Marzec aus Mirocice, Kreis Kielce, 24 Jahre alt, gross, schlank, hat schwarze Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart.
5. Walek Jedynak (naehere Daten u. Personsbeschreibung fehlen.)

sind mehrerer Raubueberfaelle und Raubmorde im Kreise, Opatów, Kielce u. Wierzbnik ueberwiesen.

Sie hielten sich bis 26. Dezember 1915 in Jeleniów, dann in Wieloborowice, Kreis Wierzbnik u. zuletzt in Truskolasy, Duklany u. Czerwona Góra, Kreis Opatów auf.

Sie gehen auch als Juden verkleidet herum.

3.

Josef Cięciora angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebuertig, 19 Jahre alt, roem.-kath., ledig, Tagloehner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem, rundem Gesicht, ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen grauen Winterrock und ebensolche Hose und eine blaue landesuebliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdaechtig, 2 Stueck Gaense im Werte von 12 Kr. zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa Kościelna in der Nacht zum 19 Jaenner l. J. und in der Nacht zum 9 Jaenner l. J. zum Schaden der Marianna Stępień aus Lipa Miklas eine Kuh in Werte von 600 Kr. aus einem ungesperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

4.

Jan Bromirski aus Kuznia, Gem. Ostrowiec gebuertig, zuletzt in Ostrowiee, Kreis Opatów wohnhaft, 21 Jahre alt, mittelgross, stark gebaut, blondes Haar, keinen Schnurrbart, rundes Gesicht, bekleidet mit grauem Sakkorock, langen, schwarzen Hosen, Schnuerschuhen und gruenlichem Plueschhut, ist des Raubmordes verdaechtig.

Derselbe stand seit Jaenner bis Mai 1915 bei dem russ. Militaergericht in Kielce in Untersuchung, wurde jedoch mit seinen Komplizen anlaesslich der Evakuierung der Stadt Kielce durch die Russen im Gefaengnisse zurueckgelassen und im August 1915 von einem kais. deutschen Kommando nach Beteilung mit einem Entlassungs- und Passierscheine entlassen.

Waehrend seine Komplizen neuerlich verhaftet wurden, gelang es demselben zu fluechten.

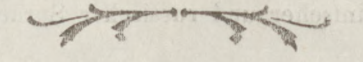
Umstaende, welche zur Eruierung des Obgenannten fuehren koennten, sind dem k. u. k. Militaergerichte in Opatów bekanntzugeben.

5.

In der Nacht zum 9 Jaenner 1916 fuehrte in Sienno ein junger 19 — 20 jaehriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopfhaaren, einem kaum merkbaren Flaum unterhalb der Nase und als besonderen Merkmal einem rotangelaufenen Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Meisels aus, doch gelang es ihm nach schwerer koerperlichen Verletzung der Soehne des Letzteren zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehoerden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem naechsten Militaergerichte einzuliefern

K. u. k Kreiskommandant Oberst von **MATUSCHKA.**



Zakłady Drukarsko-Litograficzne „Jan Kanty Trzebiński" w Radomiu.